

Kommentar zum Inhalt; „Vertrag Loskauf der Leibeigenen von Sumiswald aus dem Jahre 1525“

Verfasser dieses Kommentars Unbekannt.

1. Eingangs werden die vertragsabschliessenden Personen genannt.

Es sind: Konrad Willending Fenner, Peter von Werdt, Hans Heinrich von Strassburg Kommenthür zu Köniz, Lorenz Kaiser von Bern zu der Zeit Vogt zu Trachselwald; diese vier handelnd im Namen des Rathes zu Bern;

dann Hs. Ulr. von Stoffeln damals Kommenthür zu Sumiswald und Rudolf von Fridingen Landeskommenthür im Elsass und Burgund; diese zwei handelnd im Namen des Ordens.

2. Ersehen wir, dass die Freilassung auf Befehl des Rathes geschehen sein muss, in dem der Ausdruck vorkommt "auf Befehl des Rathes zu Bern sei der Vertrag abgeschlossen worden".

3. Können wir aus dieser Urkunde selbst den richtigen Begriff erwerben, worin eigentlich die damalige Leibeigenschaft bestanden habe:

a. das Besthauptrecht. Dies war das Recht eines Kommenthürs, dass er beim Tode eines leibeigenen Hausvaters nehmen konnte, das besste Pferd, oder das besste Rind oder im Fall kein solches Thier vorhanden war, das besste aus dem Hause, was ihm beliebte.

Starb die Wittve eines solchen Hausvaters nach Zeit eines Jahres, so konnte er neuerdings sein Recht geltend machen; starb sie aber vor einem Jahr, dann nicht.

b. Jünglinge, die irgenwo bei einem Meister im Dienst standen, konnte der Kommenthür zu jeder Stunde wegnehmen und in seinem Dienste gebrauchen, jedoch gegen ziemlichen Lohn, wie die Urkunde sich ausdrückt.

c. Bei Verheirathungen musste einer dem Kommenthür eine Zahlung leisten von f 20 und der gnädigen Herren von Bern um f 40 und sind demnach Leibeigene geblieben; ebenso konnte der Kommenthür ihre Kinder ausserhalb dem Orden "verfergen".

Der Loskauf von diesen Beschwerden geschah nun auf folgende Weise;

1. Sämtliche Leibeigene wurden in vier Klassen eingetheilt:

- **Reiche,** welche zu säen und zu mähen haben
- **Mittelmässige,** welche auf säen und mähen über wenig
- **Arme,** so doch auch bei Haus und Heim sind,
- **Arme,** die nichts besitzen und dienen

2. Nach diesen Klassen werden sie mit einer grösseren oder kleineren Loskaufssumme belegt.

a. die erste Klasse:

1. Das Elternpaar zahlt jedes f 8
2. Die erwachsenen aber noch ledigen Kinder jedes f 2
3. Die Minderjährigen jedes 1

b. die zweite Klasse:

1. Das Ehepaar 4
2. Die erwachsenen aber noch ledigen Kinder 1
3. Die Minderjährigen jedes Schilling 10

c. die dritte Klasse:

Das Elternpaar f 2

Die erwachsenen aber noch ledigen K. Schill. 10

Die Minderjährigen Schill. 5

d. die vierte Klasse:

Jede Person, ohne Unterschied des Alters und Standes, zahlt f 2.

Im übrigen dann soll alles beim Alten bleiben,

d. h. Zinse und Abgaben müssen entrichtet werden, wie früher,

die Frohndienste bleiben, ebenso die rechtlichen Verhältnisse nebst dem Gerichtswesen.

Nur wird dem Kommenthür aufs bestimmteste vorbehalten, dass er den Leuten an Zinsen nicht weiter aufschlagen solle.

Was nun die oben abgelesene Urkunde betrifft, so liegt dieselbe im Gemeindearchiv zu Sumiswald.

Sie ist auf Pergament geschrieben.

Das Siegel ist von Wachs und hat die Form eines Kugelabschnittes.

Die Schnittfläche hat die Grösse eines Fünffrankenthalers.

Am äussersten Rand der Kreisfläche stehen die Worte:

„Rudolf von Fridingen Landcommentür“.

Die innere Fläche trägt sein Wappen demgleich, wie in der Kirche an einer Fensterscheibe.

Das Siegel von Bern scheint auch angehängt gewesen zu sein, ist aber nicht mehr vorhanden.